

# **Geschäftsordnung des Landesfachbeirates Psychiatrie Niedersachsen**

## **Präambel**

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) hat den Landesfachbeirat Psychiatrie Niedersachsen (LFBPN) eingesetzt, um den Sachverstand zur Weiterentwicklung der Hilfen und anderer sinnvoller Maßnahmen für Menschen mit psychischen Störungen auf Landesebene zu bündeln und fachlich zu nutzen. Der Begriff „psychische Störung“ wird dabei in einem umfassenden Sinne in Anlehnung an die ethisch-fachlichen Grundsätze des Landespsychiatrieplans Niedersachsen von 2016 verstanden. Leitlinien und Anknüpfungspunkte sind daher die Zielsetzungen des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPyschKG) sowie die sonstigen gesetzlichen Regelungen, Vorschriften oder Empfehlungen, die sich auf Menschen mit psychischen Störungen beziehen. Besonderer Stellenwert kommt dabei der Achtung der Würde der Betroffenen, der Förderung ihrer Selbstbestimmungen, gesellschaftlichen und beruflichen Teilhabe zu. Die im Landespsychiatrieplan Niedersachsen von 2016 festgelegten ethisch-fachlichen Grundsätze sind zu beachten.

## **I. Aufgaben**

- (1) Der LFBPN berät das MS sachverständig in den sich aus dem NPyschKG ergebenden Fragestellungen (soweit sie nicht zum Aufgabenkreis des Ausschusses gemäß §30 NPyschKG gehören) und in anderen für die Diagnostik, Behandlung, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit psychischen Störungen wesentlichen Bereichen.
- (2) Der LFBPN kann unter Nutzung des Sachverständes seiner Mitglieder im Benehmen mit dem MS auch selbst initiativ werden, um die in Absatz 1 genannten Fragestellungen zu bearbeiten.
- (3) Der LFBPN stellt seine fachliche Expertise zur Verfügung für Betroffene und Angehörige, Sozialpsychiatrische Dienste und Verbünde, Leistungserbringer und Leistungsträger, Politik und Öffentlichkeit.

## **II. Zusammensetzung und Sitzungsdauer**

- (1) Der LFBPN besteht aus den vom MS berufenen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern; die Sitzungsperiode entspricht der Dauer der Legislaturperiode des Niedersächsischen Landtages.
- (2) Ausscheidende Mitglieder werden nach Absatz 1 durch neue Mitglieder für den Rest der Sitzungsperiode ersetzt.
- (3) Als beratende Mitglieder wirken ferner mit:

- die / der Vorsitzende des Ausschusses gemäß § 30 NPsychKG,
- die / der Behindertenbeauftragte der Landesregierung,
- die Vertreterin/ der Vertreter des Psychiatriereferats im MS und
- je ein Mitglied der im Landtag vertretenden Fraktionen.

Die Mitglieder des LFBPN sind nicht an Weisungen gebunden.

### **III. Gremienstruktur und Sitzungen**

- (1) Der vom MS berufene Vorstand des LFBPN kann aus einem oder zwei stimmberechtigten Mitglied(ern) bestehen. Der Vorstand leitet die Sitzungen, hält Kontakt zum Psychiatriereferat im MS, zur Landesstelle Psychiatriekoordination und vertritt den LFBPN nach außen.
- (2) Die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder bilden die mindestens halbjährlich tagende Vollversammlung (Plenum) des LFBPN.
- (3) Zu den Sitzungen des Plenums ist mindestens zwei Wochen im Voraus unter Angabe der Tagesordnung zu laden.
- (4) Über die Sitzungen des Plenums ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und spätestens vier Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern des LFBPN zuzusenden. Einwendungen (Änderungen, Ergänzungen) sind schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt gegenüber der Geschäftsstelle geltend zu machen.

### **IV. Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

- (1) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums anwesend sind.
- (2) Beschlüsse sollen möglichst einvernehmlich gefasst werden. Andernfalls kommt ein Beschluss mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zustande. Minderheitsvoten sind im Ergebnisprotokoll festzuhalten.

### **V. Kooperation, Arbeits- und Projektgruppen**

- (1) Der LFBPN soll zur Erfüllung seiner Aufgaben die Zusammenarbeit mit geeigneten, in Niedersachsen bereits bestehenden Arbeitskreisen suchen, sich in seinen Aktivitäten nach Möglichkeit mit ihnen abstimmen und bei Bedarf auf ein gemeinsames Vorgehen verständigen.
- (2) Der LFBPN kann eigene Arbeits-/ Projektgruppen einsetzen, die in seinem Auftrag besondere Fragestellungen bearbeiten und ihm regelmäßig darüber berichten. Die Koordination der Arbeits-/ Projektgruppe übernimmt immer ein Mitglied des LFBPN. Zur Unterstützung können externe Expertinnen oder Experten hinzugezogen werden.

## **VI. Geschäftsstelle**

(1) Für den LFBPN ist beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Die Geschäftsstelle hat folgende Kernaufgaben:

1. Organisation der Plenumssitzungen und der Sitzungen der Arbeitsgruppen (AG),
2. Erstellen und rechtzeitiges Versenden der Einladungen zu den Sitzungen,
3. Erstellen des Protokolls der Plenumssitzungen. In den oft parallel laufenden AG-Sitzungen werden die Protokolle von einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer gefertigt.
4. Versand der Protokolle an alle Mitglieder und Teilnehmenden Plenumssitzungen und AG,
5. Erstattung von entstandenen Kosten für die Sitzungen (z.B. Catering, Raummiete) und den Reisekosten der teilnehmenden Mitglieder und externen Expertinnen und Experten sowie der Sitzungspauschalen für Psychiatrie erfahrene oder Angehörige, die in dieser Funktion an den Sitzungen teilnehmen. Die Erstattung weiterer Auslagen und Honorare bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ms.
  - Kosten für Bewirtung sind grundsätzlich von den Mitgliedern und den externen Expertinnen oder Experten selbst zu tragen. Erfrischungsgetränke werden in angemessenem Umfang auf den Sitzungen bereitgestellt.
  - Die Erstattung der Reisekosten richtet sich nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Auf nicht im öffentlichen Dienst beschäftigte Mitglieder oder externe Expertinnen und Experten finden diese analoge Anwendung.
  - Honorare können Mitglieder und externe Expertinnen und Experten nach vorheriger Abstimmung mit dem MS für Ausarbeitungen von außergewöhnlichem Umfang gewährt werden.  
Die verauslagten Mittel sind einzeln nachzuweisen.
6. Erstellung eines Jahresabschlussberichts unter Mitwirkung des Vorstandes des LFBPN mit einer Chronologie der Tätigkeit des LBPN, einer kurzen Zusammenfassung der Ergebnisse der Tätigkeiten und einer Liste der vom LFBPN erstellten Schriften.

## **VII. Inkrafttreten, Bekanntgabe**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung durch MS in Kraft; sie ist allen Mitgliedern des LFBPN und auf der Internetseite des LFBPN bekannt zu geben.

Hannover, den 19.12.2022

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Team 3SH3.2  
Geschäftsstelle Landesfachbeirat Psychiatrie Niedersachsen  
Schiffgraben 30-32  
30175 Hannover